

Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK)

vom 25.06.2008 (Stand 15.05.2017)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober 1996;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Berufsbildung der Kandidaten für das Lehramt der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule Wallis (nachfolgend: PH-VS).

Art. 2 Ausbildung - Studium

¹ Die Berufsbildung an der PH-VS wird gemäss den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach dieser Verordnung nach einer akademischen und wissenschaftlichen Ausbildung absolviert, die mit einem von einer Universität oder einer Technischen Hochschule ausgestellten Titel abgeschlossen wurde.

² Das für Bildung zuständige Departement (nachfolgend: Departement) kann diese Berufsbildung für Lehrkräfte eröffnen, die über anerkannte Titel gemäss Verordnung über die Titel und Diplome für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II vom 25. Juni 2008 (VTUS) verfügen. *

Art. 3 Studiengänge

¹ Die Kandidaten für die Berufsbildung haben je nach ihren Titeln die Wahl zwischen folgenden Studiengängen:

- a) Ausbildung für den Unterricht der Sekundarstufe I für die Inhaber eines Bachelors;
- b) Ausbildung für den Unterricht der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II für die Inhaber eines Masters/Lizenziats;
- c) Ausbildung für den Unterricht der allgemeinen Sekundarstufe II für die Inhaber eines Masters/Lizenziats.

² Jeder Studiengang bietet eine Spezialisierung in einem oder zwei Fächern gemäss dem Studienreglement.

Art. 4 Ausbildungsart

¹ Der Staatsrat beschliesst auf Antrag des Departements, ob die Ausbildung als Teilzeit- oder als Vollzeitausbildung angeboten wird. *

Art. 5 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildungsdauer hängt ab:

- a) vom gewählten Studiengang, das heisst von der geforderten Anzahl Kreditpunkte;
- b) von der Ausbildungsart (Vollzeit oder Teilzeit).

² Die vollständige Ausbildungsdauer darf jedoch die höchste Semesterzahl, die im Studienreglement jedes Studiengangs festgehalten wird, nicht übersteigen. Überschreitet ein Student diese Höchstdauer, so wird er von der Ausbildung ausgeschlossen und exmatrikuliert; besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 6 Erforderliche Kreditpunkte

¹ Je nach Studiengang und je nachdem, ob eine Spezialisierung in einem oder zwei Fächern gewählt wird, braucht es für ein Unterrichtsdiplom:

- a) zwischen 90 und 120 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der Sekundarstufe I;
- b) zwischen 90 und 120 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der Sekundarstufe I und an der allgemeinen Sekundarstufe II;
- c) 60 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der allgemeinen Sekundarstufe II.

² Ein Studienjahr der Vollzeitausbildung entspricht grundsätzlich 60 Kreditpunkten.

Art. 7 Unterrichtssprachen

¹ Unterrichtssprachen sind im Allgemeinen Deutsch und/oder Französisch; gewisse Fächer können aber auch in einer anderen Sprache unterrichtet werden.

² Für die Wahl der Unterrichtssprache in den einzelnen Ausbildungsmodulen ist die Direktion der PH-VS zuständig.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die PH kann mit anderen Institutionen, die dasselbe Ziel verfolgen (andere PH/Universitäten usw.) zusammenarbeiten; diese Zusammenarbeit kann namentlich die Form von Leistungsaufträgen für übertragene oder auszuführende Leistungen haben.

² Im Einverständnis mit dem Departement arbeitet sie mit den Direktionen der Schulen/Institutionen, an denen die Studierenden in der Teilzeitausbildung unterrichten, und mit denjenigen, die Praktikanten aufnehmen, zusammen.

³ Der Staatsrat ernennt eine Koordinationskommission, die aus Vertretern des Departements, der betreffenden Schulen und der Berufsverbände besteht. *

Art. 9 Qualitätsmanagement

¹ Die PH-VS wendet ein internes System des Qualitätsmanagements an, bei dem die Entwicklung aller Partner der Ausbildung berücksichtigt wird.

2 Zulassung

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Um zur an der PH-VS angebotenen Ausbildung in den Studiengängen nach dieser Verordnung zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten:

- a) Inhaber eines Bachelor/Master oder eines Lizentiats in einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der gewählten Sekundarstufe sein;
- b) in diesen Fächern (Unterrichtsfächern) die Anzahl Kreditpunkte, die im Studienreglement des gewählten Studiengangs festgelegt werden, erhalten haben;
- c) Nachweisen können, dass sie über gewissen Grundlagen in Deutsch oder Französisch verfügen (nach Standard, der im Studienreglement festgehalten wird);
- d) die für die angebotene Ausbildungsart (Vollzeit oder Teilzeit) erforderlichen Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 erfüllen.

² Die Zulassungskommission entscheidet über Gesuche um Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung, die den Anforderungen nach Buchstabe a, b und c von Absatz 1 entspricht.

³ Das Kandidaturdossier muss den Bedingungen entsprechen und innert der Fristen eingereicht werden, die von der PH-VS festgelegt werden.

Art. 11 Zulassungsbedingungen für eine Vollzeitausbildung

¹ Das Vollzeitstudium setzt voraus, dass der Kandidat ganz für die Ausbildung zur Verfügung steht.

Art. 12 Zulassungsbedingungen für eine Teilzeitausbildung

¹ Nebst den allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 10 muss der Kandidat für eine Teilzeitausbildung:

- a) über eine Ernennung an einer Schule für ein Teilzeitpensum für den Unterricht im oder in den Spezialisierungsfächern verfügen, die demjenigen oder denjenigen entsprechen, das oder die er für seine Berufsbildung gewählt hat;
- b) zeitlich so verfügbar, dass es mit der entsprechenden Ausbildung vereinbar ist.

² Wird das Arbeitsverhältnis beendet wird der Student grundsätzlich exmatrikuliert.

³ Die Zulassungskommission hat die Kompetenz zu entscheiden, Kandidaten in die Teilzeitausbildung aufzunehmen, die nicht oder nicht mehr an einer Schule angestellt sind.

Art. 13 Zulassungskommission

¹ Der Staatsrat ernennt die Zulassungskommission.

² Die Entscheidung der Zulassungskommission über die Zulassung der Kandidaten wird diesen schriftlich mitgeteilt. Die Einschreibung erfolgt daraufhin automatisch. *

Art. 14 Zulassung und Nicht-Zulassung *

¹ Die für die Zulassung berücksichtigenden Kriterien sind unter anderen die Bedürfnisse des Unterrichts (zu viele/zu wenig Lehrpersonen), die Personalressourcen an der PH-VS im Rahmen der Lehrkräfte und der Praktikumslehrpersonen in den Schulen, die Praktikanten aufnehmen. *

² Wenn die Anzahl der Kandidaten für die Ausbildung die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt, wird die Entscheidung der Zulassungskommission über die Nicht-Zulassung diesen schriftlich mitgeteilt und zwar basierend auf den im Absatz 1 dieses Artikels definierten Kriterien. In diesem Fall wird der Kandidat nicht eingeschrieben. *

3 Organisation der Ausbildung

Art. 15 Studienjahr

¹ Das Studienjahr umfasst grundsätzlich 38 Arbeitswochen, die sich in zwei 19-wöchige Semester aufteilen.

² Das Studienjahr beginnt grundsätzlich in der Woche 38.

³ Aus organisatorischen Gründen kann in folgenden Fällen von diesem Kalender abgewichen werden:

- a) beim Modul zur Einführung ins Studium;
- b) bei den praktischen Modulen, die möglichst auf das Schuljahr der Schulen, die Praktikanten aufnehmen, abgestimmt werden.

Art. 16 Studienreglemente

¹ Jeder Studiengang verfügt über ein Studienreglement, in dem namentlich der Studienplan und die Anwendungsmodalitäten der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt werden.

Art. 17 Studienpläne - Ausbildungsbereiche

¹ Den Mittelpunkt der Studienpläne der Studiengänge bilden folgende Ausbildungsbereiche:

- a) die Einführung in das Studium;
- b) die Ausbildung in Erziehungswissenschaften;
- c) die (allgemeine und fachbezogene) didaktische Ausbildung;
- d) die spezifische Ausbildung;
- e) die Praxisausbildung;
- f) * die berufliche Diplomarbeit erscheint nur im Studienplan des Studiengangs für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I;
- g) die persönliche Ausbildung und die Wahlfächer.

² Die Studienpläne sind semesterweise aufgebaut.

³ Sie legen die Zahl der ECTS-Kreditpunkte fest, die jedem Semester (Modul) zugeteilt werden.

⁴ Die Studienpläne legen ebenfalls die Modalitäten und die Fristen für die wichtigsten Etappen der Entwicklung der beruflichen Diplomarbeit fest.

Art. 18 Zusammenfassung von Modulen

¹ Aus organisatorischen Gründen kann die Direktion der PH-VS Module aus verschiedenen Studiengängen und Studiensemestern zusammenfassen.

Art. 19 Ausbildungsbestimmungen

¹ Die verschiedenen Studiengänge werden nach Dispositiven organisiert, die folgende Punkte fördern:

- a) den Wechsel zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung;
- b) den Wechsel zwischen Ausbildung an der PH-VS und praktischer Ausbildung;
- c) die Verbindung zwischen Lehre und Forschung.

² Die Studiengänge sind auf Modulen aufgebaut.

Art. 20 Praktische Ausbildung

¹ Die Module der praktischen Ausbildung werden in Form von Praktika unter der Aufsicht von Praktikumslehrpersonen absolviert.

Art. 21 Kreditpunkte, Qualifikationen und Bewertung der Module

¹ Jedes Modul wird bewertet und mit Kreditpunkten validiert, deren Zahl im Studienplan festgelegt wird.

² Die Module, für die Kreditpunkte erteilt werden, werden mit folgenden Beurteilungen bewertet: A: Ausgezeichnet, B: Sehr gut, C: Gut, D: Genügend, E: Befriedigend, F: Ungenügend.

³ Jedes Modul kann auch unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien validiert werden. Das betreffende Verfahren wird durch die Zulassungskommission durchgeführt. *

Art. 22 Bewertung während des Studiums

¹ Während der ganzen Ausbildung werden die Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden evaluiert.

² Um die Kreditpunkte eines Moduls zu erhalten, müssen die Studenten in der im Studienplan vorgesehenen Zeitspanne eine Mindestbewertung "E" erlangen.

³ Ein Modul darf nur ein einziges Mal nachgebessert werden; die Verbesserung muss in der Frist, die vom verantwortlichen Ausbilder festgelegt wird, grundsätzlich spätestens auf Ende des folgenden Semesters gemacht werden.

⁴ Die Direktion der PH-VS ist verantwortlich für die Verwaltung der Bewertungen. Sie erstellt am Ende jedes Semester und jedes Studienjahr eine individuelle Bilanz der erhaltenen Kreditpunkte und teilt sie den Studenten mit.

4 Schlussevaluation**Art. 23** Zulassung zur Schlussevaluation

¹ Um sich zur Schlussevaluation zu stellen, muss die Studierenden:

- a) sich in den von der Direktion festgelegten Fristen angemeldet haben;
- b) am Datum, das von der Direktion festgelegt wird, alle Kreditpunkte, die im Studienplan vorgesehen sind, erreicht haben;

- c) in den vorgegebenen Fristen alle schriftlichen Unterlagen zu den Teilen der Abschlussprüfung eingereicht haben.

Art. 24 Bewertung

¹ Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I umfasst folgende Teile: *

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen;
- c) die Verteidigung der beruflichen Diplomarbeit.

² Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen umfasst folgende Teile: *

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

³ Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen umfasst folgende Teile: *

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

⁴ Die Modalitäten der verschiedenen Teile der Schlussevaluation werden im Studienreglement jedes Studiengangs ausführlich erläutert.

⁵ Jeder Teil der Schlussevaluation der vorhergehenden Absätze muss mindestens genügend (E) sein, damit die Evaluation bestanden ist.

⁶ Bei einem Misserfolg muss der Student nur den Teil, der mit F ungenügend beurteilt wurde, spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholen.

⁷ Jeder Teil der Schlussevaluation darf nur einmal wiederholt werden. Ein zweiter Misserfolg bedingt den Ausschluss.

Art. 25 Experten

¹ Das Departement, vertreten durch die Dienststelle für Unterrichtswesen, ernennt seine Vertreter für die Expertenkommissionen der Schlussevaluation. *

Art. 26 Anwesenheit von Drittpersonen

¹ Ausser den Mitgliedern der Expertenkommission können den verschiedenen Teilen der Schlussevaluation ein Mitglied der Direktion der PH-VS, ein Vertreter des Departements und ein oder mehrere Vertreter der EDK bewohnen. *

Art. 27 Schlussevaluationskommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine Schlussevaluationskommission.

² Der Kommission obliegt namentlich die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit der Schlussevaluation. Sie wacht vor allem über die Anwendung eines einheitlichen Evaluationsverfahrens bei der Bewertung der Leistungen und den regulären Ablauf der Prüfungen.

³ Sie allein ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Expertenkommission allenfalls eine Bewertung abzuändern; die kann dies nur tun nach Absprache mit dem betroffenen Experten.

5 Diplome**Art. 28** Bezeichnung

¹ Vom Departement und der PH-VS werden am Ende der Ausbildung je nach Studiengang folgende Diplôme verliehen: *

- a) * das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I; dieser Titel kann durch denjenigen des "Master of Arts in Secondary Education" oder "Master of Sciences in Secondary Education" ergänzt werden;
- b) * das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen;
- c) * das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen.

² Auf den oben genannten Diplomen werden das oder die Spezial-Fächer erwähnt.

³ Je nach der gewählten Ausbildung tragen die Diplome den Vermerk "zweisprachiges Diplom" oder "Diplom mit besonderem Gewicht auf den sprachlichen Kenntnissen".

6 Studierenden

Art. 29 Betreuung durch die Mentoren

¹ Der Student wird von einem Mentoren begleitet, der ihn während des ganzen Studiums namentlich bei der Ausarbeitung des Portfolios und der beruflichen Diplomarbeit betreut und berät.

² Für jeden Studenten wird von der Direktion aus den Mitarbeitern der PH-VS ein Mentor bezeichnet.

Art. 30 Ausbildungsportfolio

¹ Jeder Student legt ein Portfolio an, das ihn während der ganzen Ausbildung begleitet.

² Das Portfolio gehört zum Verfahren bei der Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

Art. 31 Pflichten

¹ Die Studenten, die an die PH-VS aufgenommen werden, verpflichten sich, die Reglemente und Weisungen der Schule zu beachten.

² Die Strafen bei Widerhandlung gegen die Verhaltensregeln werden im Studienreglement festgelegt. Die Sanktionen können bis zum Wegweisen von der Schule gehen.

Art. 32 Teilnahme und Mitwirkung an den verschiedenen Modulen

¹ Die Teilnahme und die Mitwirkung an den Modulen, die im Studienplan vorgesehen sind obligatorisch.

² Mit den gebührend mitgeteilten Anerkennungen von gleichwertigen Leistungen wird der Studierende vom Besuch der betreffenden Modulen befreit. Die ECTS-Kreditpunkte werden automatisch im Dossier des Studenten eingetragen.

³ Urlaubsgesuche werden in internen Weisungen der PH-VS geregelt.

Art. 33 Schulgeld und Materialkosten

¹ Der Staatsrat legt den Betrag des Schulgelds pro Semester und der verschiedenen Kosten fest.

7 Praktikumslehrpersonen

Art. 34 Ausbildung

¹ Die PH-VS evaluiert regelmässig die Bedürfnisse an Praktikumslehrpersonen. Sie legt die Zahl und die Perioden der Zulassung zur Ausbildung fest.

² Die PH-VS erteilt die Grundbildung und die Weiterbildung, die für den Auftrag der Praktikumslehrpersonen nötig sind. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen entscheidet die Direktion der PH-VS über allfällige als gleichwertig anerkannte Leistungen.

³ Diese Ausbildungen werden in besonderen Bestimmungen geregelt, die von der PH-VS im Einverständnis der zuständigen Dienststelle des Departements herausgegeben werden.

⁴ Das Departement sorgt dafür, dass die Rekrutierung und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen gefördert und erleichtert wird.

Art. 35 Zulassung zur Ausbildung

¹ Zur Ausbildung als Praktikumslehrpersonen können Lehrpersonen zugelassen werden, die:

- a) Inhaber eines vom Kanton anerkannten Unterrichtstitels sind;
- b) grundsätzlich mindestens über eine 5-jährige Berufserfahrung verfügen.

² Das Aufnahmeverfahren für die Ausbildung erfordert die Einwilligung der Direktion der betreffenden Schule/Institution und die Stellungnahme des Inspektors.

Art. 36 Auftrag

¹ Für ihre Tätigkeit werden die Praktikumslehrpersonen von der PH-VS beauftragt. Ihren Ausbildungsauftrag erfüllen sie in Partnerschaft mit ihr, gemäss den von der PH-VS festgelegten Zielsetzungen.

² Die Ausbildungs- und Beurteilungsaufgaben der Praktikumslehrpersonen werden im Studienreglement jedes Studiengangs beschrieben.

³ Über ihren Evaluations- und Bildungsauftrag in der Praxis hinaus können Praktikumslehrpersonen als Experten in den verschiedenen Teilen der Schlussevaluation beigezogen werden.

Art. 37 Ausbildungskosten

¹ Die Kosten der Ausbildung der Praktikumslehrpersonen, die von der PH-VS erteilt wird, werden vom Departement übernommen. Das gilt auch für die Kosten der Stellvertretung.

Art. 38 Verfügbarkeit

¹ Nach ihrer Ausbildung ist die Praktikumslehrperson grundsätzlich gehalten, während mindestens fünf Jahren Praktikanten aufzunehmen.

² Wenn Absatz 1 nicht beachtet wird, behält sich das Departement das Recht vor, die Ausbildungskosten teilweise zurück zu fordern.

³ Die Direktion der Schulen, die Praktikanten aufnehmen, sorgen für die Rekrutierung der Praktikumslehrpersonen und die Erneuerung der Bestände. Sie sorgen auch dafür, dass die Unterrichtsfächer ausgeglichen vertreten sind.

Art. 39 Vertrag und Entlöhnung

¹ Jedes praktische Ausbildungsmodul bildet Gegenstand eines Vertrages zwischen der PH-VS, der Direktion der Schule und der betroffenen Praktikumslehrperson.

² Die Entlöhnung der Ausbildungs- und Bewertungsaufgaben wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 40 Übernahme von Auslagen

¹ Die für die Vertreter der PH-VS oder die Expertenkommissionen anfallenden Auslagen für den Besuch, die Aufsicht und die Schlussevaluationen bei den anstellenden Schulen und den Schulen, die Praktikanten aufnehmen, werden vom Departement entsprechend den Bestimmungen über die Reiseentschädigungen übernommen.

8 Schlussbestimmungen

Art. 41 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten, die in Anwendung dieser Verordnung entstehen können, werden vom Staatsrat entschieden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, und tritt rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
25.06.2008	01.03.2008	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 28/2008
24.06.2009	01.08.2009	Art. 28 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 24/2013
24.06.2009	01.08.2009	Art. 28 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 40/2009
29.05.2013	01.08.2013	Art. 17 Abs. 1, f)	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 21 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 24 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 24 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 24 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 28 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 28 Abs. 1, a)	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 28 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 24/2013
29.05.2013	01.08.2013	Art. 28 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 24/2013
23.08.2017	15.05.2017	Art. 2 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 8 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 13 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 14	Titel geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 14 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 14 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 25 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 35/2017
23.08.2017	15.05.2017	Art. 26 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 35/2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	25.06.2008	01.03.2008	Erstfassung	BO/Abl. 28/2008
Art. 2 Abs. 2	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 4 Abs. 1	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 8 Abs. 3	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 13 Abs. 2	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 14	23.08.2017	15.05.2017	Titel geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 14 Abs. 1	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 14 Abs. 2	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 17 Abs. 1, f)	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 21 Abs. 3	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 24 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 24 Abs. 2	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 24 Abs. 3	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 25 Abs. 1	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 26 Abs. 1	23.08.2017	15.05.2017	geändert	BO/Abl. 35/2017
Art. 28 Abs. 1	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 28 Abs. 1, a)	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 28 Abs. 1, b)	24.06.2009	01.08.2009	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 28 Abs. 1, b)	24.06.2009	01.08.2009	geändert	BO/Abl. 40/2009
Art. 28 Abs. 1, b)	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013
Art. 28 Abs. 1, c)	29.05.2013	01.08.2013	geändert	BO/Abl. 24/2013